



E: 2.M.06

DIE ANKLAGEKAMMER  
DES  
KANTONS THURGAU

hat in der Sitzung vom 24. Mai 2006

an welcher teilnahmen: Präsident Fürsprecher A. Biedermann, Richter lic.iur.  
R. Dünki und lic.iur. R. Weber sowie Sekretär lic.iur. M. Alde

in Sachen  
§ 21/2006

**Verein gegen Tierfabriken (VgT) Schweiz**, Im Büel 2, 9546 Tuttwil

**Beschwerdeführer**

v.d. lic.iur. Rolf W. Rempfler, Rechtsanwalt,  
Falkenstrasse 1, Postfach 112, 9006 St. Gallen

betreffend

**Einstellungsverfügung des Kantonalen Untersuchungsrichteramtes vom  
15. Februar 2006 in der Strafuntersuchung gegen Philipp Eugster und  
Kaspar Gisler wegen Verdachts des Vergehens gegen das Bundesgesetz  
über den unlauteren Wettbewerb**

**beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Beschwerdeführer bezahlt eine Verfahrensgebühr von Fr. 1'000.00.
3. Mitteilung an den Beschwerdeführer (lettre signature), die Staatsanwaltschaft (A-Post) und das Kantonale Untersuchungsrichteramt (lettre signature, unter Rückgabe der Verfahrensakten und zum Inkasso).

-----

### Gründe:

1. Der Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Dr. Erwin Kessler, der Präsident des Beschwerdeführers, hat am 20. Oktober 2005 beim Bezirksamt Münchwilen Strafantrag gegen die Verantwortlichen der Firma Eugster Eier AG bzw. gegen Philipp Eugster (Angeschuldigter 1) und gegen die Volg-Filiale Eschlikon bzw. gegen Kaspar Gisler (Angeschuldigter 2) wegen Verletzung des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb gestellt. Dabei hat er im Wesentlichen geltend gemacht, dass der Angeschuldigte 2 seit Jahren Eier des Angeschuldigten 1 als sog. Freiland Eier verkaufe, obwohl die Eugster Eier AG keine Freilandhaltung, sondern eine mehrstöckige Hühnerfabrik mit Intensivhaltung betreibe.
2. Am 28. November 2005 hat das Kantonale Untersuchungsrichteramt die Strafuntersuchung gegen die Angeschuldigten 1 und 2 eröffnet. Mit Einstellungsverfügung vom 15. Februar 2006 kam indes das Kantonale Untersuchungsrichteramt zum Schluss, dass mit Bezug auf den Beschwerdeführer die Legitimationsvoraussetzungen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Art. 23 UWG nicht erfüllt seien, weshalb auf die Anzeige materiell nicht einzutreten sei, woraufhin das Verfahren eingestellt wurde.
3. Mit fristgerechter Beschwerde vom 3. März 2006 lässt der Beschwerdeführer beantragen, die Einstellungsverfügung vom 15. Februar 2006 sei aufzuheben und die Klagelegitimation des Beschwerdeführers sei zu bestätigen. Der Beschwerdeführer sei am 4. Juni 1989 gegründet worden und sei seit dem 13. April 1995 als eine mit dem Namen „Verein gegen Tierfabriken VgT“ im Handelsregister eingetragene gesamtschweizerische Organisation, die sich auf den Tier- wie Konsumentenschutz spezialisiert habe sowie der industriellen Tierhaltung somit deren Produkte nachgehe. Aus den Statuten sei ersichtlich, dass sich der Beschwerdeführer eindeu-

tig dem Konsumentenschutz widme und damit die Voraussetzungen des Verbandsklagerechts im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. b UWG erfüllt seien. In der Praxis liege der Schwerpunkt auf dem Tier- und Konsumentenschutz. Der Konsumentenschutz sei nicht bloss ein Neben- oder Randthema, sondern ein Hauptzweck, der sowohl in den Statuten verankert sei wie auch in der aktuellen Vereinsarbeit durch die Herausgabe der beiden Zeitschriften „VgT-Nachrichten“ und „AKUSA-News“ bestehe. Diese Zeitschriften würden wie auch die Website „www.vgt.ch“ schergewichtig der Konsumenteninformation dienen. Neben den bestehenden Feld-, Wald- und Wiesenkonsumentenorganisationen würden spezialisierte Organisationen - wie dies der Beschwerdeführer sei - eine wichtige Funktion erfüllen. Der Beschwerdeführer bearbeite das für viele Konsumenten wichtige Thema der tierischen Produktion sowohl aus tier- wie auch aus konsumentenschützerischer Sicht und dementsprechend vertieft und mit einem Fachwissen, welches allgemeine Konsumentenorganisationen nicht hätten. Eine solche Organisation vom Verbandsklagerecht auszuschliessen, liege nicht im öffentlichen Interesse und könne nicht Absicht des Gesetzgebers sein. Gerade der vorliegende Fall zeige, wohin die übermässig restriktive Auslegung des UWG-Verbandsklagerechts führe. Der Angeschuldigte 1 betreibe seit mindestens 15 Jahren fortgesetzte und perfide Konsumententäuschungen, indem er Eier aus der Intensivhaltung als sog. Freiland Eier deklariere bzw. vermarkte, obwohl in seinem Betrieb nie ein Huhn im Freien sei. Eine erste Klage des Beschwerdeführers gegen den Angeschuldigten 1 im Jahre 1992 sei wirkungslos geblieben, weil das Bundesgericht damals in BGE 120 IV 154 das Verbandsklagerecht des Beschwerdeführers verneint habe. Seither gehe der Freiland Eier-Betrug durch den Angeschuldigten 1 unverändert weiter. Dies sei eine absolut stossende Situation, welche durch eine weltfremde und einseitige Beschränkung der Klagelegitimation ermöglicht werde.

4. Das Kantonale Untersuchungsrichteramt beantragt unterm 13. März 2006 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde und verweist zur Begrün-

dung auf die Ausführungen in der Einstellungsverfügung. Die Staatsanwaltschaft hat auf eine Vernehmlassung verzichtet.

5. a) Gemäss Art. 23 UWG wird derjenige, der vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Art. 3 ff. UWG begeht, auf Antrag mit Gefängnis oder Busse bis zu Fr. 100'000.00 bestraft. Strafantrag stellen kann, wer nach Art. 9 und Art. 10 UWG zur Zivilklage berechtigt ist. Gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b UWG sind Organisationen mit gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen, klage- und damit strafantragsberechtigt.

b) Mit Bezug auf den Beschwerdeführer hatte sich die Anklagekammer bereits 1993 mit einem gleichgelagerten Fall zu beschäftigen. Auch damals machte der Beschwerdeführer geltend, es seien Eier unter der Bezeichnung „Freilandeier“ verkauft worden, obschon der entsprechende Betrieb nicht den an einen Freilandeierproduzenten zu stellenden Anforderungen genügt habe. Die Anklagekammer hat dabei die Frage, ob der Beschwerdeführer damals im Sinne von Art. 10 Abs. 2 UWG strafantragsberechtigt war, einlässlich geprüft und kam zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer die Strafantragsberechtigung abzuerkennen sei. Diesen Entscheid hat das Bundesgericht mit Urteil vom 17. Mai 1994 bestätigt (BGE 120 IV 154). Das Bundesgericht vertrat dabei die Auffassung, dass es sich beim Beschwerdeführer nicht um eine Konsumentenorganisation im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. b UWG handle und führte in diesem Zusammenhang aus: „Der Beschwerdeführer widmet sich, wie sich schon aus der Bezeichnung "Verein gegen Tierfabriken - zum Schutz der Nutztiere" ergibt, in erster Linie dem Tierschutz, und zwar dem Schutz von Nutztieren vor nicht artgerechter Tierhaltung. Es geht ihm vor allem um die Tiere, nicht um die Konsumenten. Der Schutz der Konsumenten vor nicht tiergerecht produzierten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, der in den Statuten ebenfalls als Vereinszweck genannt wird, ist nur quasi die zwangsläufige Folge des vom Beschwerdeführer vor allem angestrebten Verbots der nicht tiergerechten Nutztierhaltung. Wohl ziehen

die meisten Konsumenten sowohl aus ideellen und moralischen als auch aus gesundheitlichen Gründen Produkte aus artgerechter Tierhaltung andern Produkten vor. Eine Organisation, die sich für artgerechte Nutztierhaltung einsetzt, dient damit auch den Interessen der Konsumenten. Im Lichte der vorstehenden Erwägungen ist sie dennoch nicht eine Konsumentenschutzorganisation im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. b UWG. Auch beispielsweise die in Art. 10 Abs. 2 lit. a UWG genannten Berufsverbände dienen den Interessen der Konsumenten, indem sie etwa an ihre Mitglieder und an deren Leistungen bestimmte Qualitätsanforderungen stellen; dennoch sind sie keine Konsumentenschutzorganisationen ... Der Beschwerdeführer ist somit keine Konsumentenschutzorganisation im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. b UWG. Er ist daher nicht gemäss Art. 23 Satz 2 UWG zum Strafantrag wegen Widerhandlungen gegen das UWG berechtigt.“

c) Der Beschwerdeführer macht vorliegend nicht geltend, dass sich in der Zwischenzeit bzw. seit dem Bundesgerichtsurteil in Bezug auf seine Zielsetzung etwas geändert habe. In der vorgetragenen Beschwerdebeurteilung werden lediglich rechtliche Gesichtspunkte ins Feld geführt, welche dazu führen sollen, den Beschwerdeführer als Konsumentenorganisation im Sinne von Art. 10 UWG anzuerkennen. In tatsächlicher Hinsicht ist klar festzustellen, dass Art. 1 der Statuten noch den genau gleichen Wortlaut hat, wie er diesen bereits 1993 hatte. Dass die seinerzeitige Auffassung der Anklagekammer wie auch des Bundesgerichts, wonach es sich beim Beschwerdeführer nicht um eine Konsumentenorganisation im Sinne von Art. 10 UWG handelt, richtig war, wird mit einem Blick auf die Homepage des Beschwerdeführers verdeutlicht, wo der Konsumentenschutz zweifellos eine untergeordnete Rolle einnimmt. So wird vom Beschwerdeführer (Stand Homepage 16. Mai 2006) unter dem Titel „Die Arbeit des VgT“ ausgeführt: „Der VgT bekämpft die gewerbsmässige Tierquälerei in Landwirtschaft und Versuchslabors hauptsächlich durch Öffentlichkeitsarbeit. Durch das ständige Aufdecken von Missständen und Tierquälereien wird der Trend zur vegetarischen Ernährung

Gegen diesen Entscheid kann wegen Verletzung eidgenössischen Rechts innert 30 Tagen nach Empfang beim Kassationshof des *Schweizerischen Bundesgerichts*, 1000 Lausanne 14, *Nichtigkeitsbeschwerde* erhoben werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Für die Beschwerdelegitimation und die weiteren Voraussetzungen der Beschwerde sind die Art. 268 ff. des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege (BStP, SR 312.0) massgeblich. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen von Art. 273 BStP zu entsprechen, sie muss insbesondere die Anträge und deren Begründung enthalten.